

---

LITRA | Spitalgasse 32 | 3011 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Frau Bundespräsidentin  
Simonetta Sommaruga  
3003 Bern

per E-Mail an: konsultationen@bav.admin.ch

Bern, 22. Juli 2020

## **Stellungnahme zum dringlichen Bundesgesetz über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sommaruga

Am 1. Juli 2020 haben Sie die Vernehmlassung zum dringlichen Bundesgesetz über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise eröffnet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und Ihre Bemühungen, den öV in dieser äusserst herausfordernden Situation zu unterstützen.

Die Corona-Krise hat den öV sehr hart getroffen. Seine Erträge sind in allen Verkehrssegmenten eingebrochen, in einzelnen Sparten um bis zu über 80 % bzw. im Bereich des touristischen Verkehrs aufgrund der verordneten Betriebseinstellung sogar vollständig. Umgekehrt konnten die Kosten aufgrund der weitgehenden Aufrechterhaltung des Angebots nur in begrenztem Masse gesenkt werden mit der Folge, dass für den ganzen Sektor mit hohen Ertragsausfällen und Defiziten zu rechnen ist.

Die LITRA begrüsst daher den parlamentarischen Auftrag zur finanziellen Unterstützung des öV und beurteilt den umfassenden Massnahmenplan des Bundes mit den vorgeschlagenen Überbrückungsregelungen überwiegend positiv. Damit kann unmittelbar verhindert werden, dass der öV und der Schienengüterverkehr durch den Abbau oder die Einstellung von Transportangeboten aufgrund der COVID-19-Krise nachhaltig geschädigt werden. Aus unserer Sicht drängen sich dennoch gewisse Änderungen in der Vorlage auf, die insbesondere den Personenverkehr betreffen. Dazu reichen wir nachfolgende Anträge in enger Absprache mit dem Verband öffentlicher Verkehr (VÖV) ein.

### **Regionaler Personenverkehr (RPV)**

Die LITRA begrüsst die vorgesehene Defizitdeckung im RPV. Die geforderte Kompensation der Ertragsausfälle durch bestehende PBG-Reserven in vollem Umfang lehnen wir jedoch ab. Dieses Vorgehen beeinträchtigt die zukünftige Risikotragfähigkeit der Transportunternehmen stark und würde in den Folgejahren auch bei kleineren Ereignissen potenzielle weitere finanzielle Stützungsmaßnahmen durch die Besteller erfordern. Die Verwendung von weiteren Reserven erachten wir als unzulässig.

Die Verwendung von Reserven zur Deckung der Defizite soll sich auf die zweckgebundenen Reserven gemäss Art. 36 PBG beschränken. Weiteren Reserven der Transportunternehmen dürfen nicht zur Defizitdeckung verwendet werden. Für die Verwendung der zweckgebundenen Reserven beantragt die LITRA, diese zwecks Wahrung der Risikotragfähigkeit der Transportunternehmen nur zu zwei Dritteln und höchstens gemäss maximaler Mindesteinlage laut Art. 36 PBG von 25 % des Jahresumsatzes oder 12 Millionen Franken auszuschöpfen.

---

Beim regionalen Personenverkehr ist vorgesehen, die durch Covid-19 entstehenden Verluste im Gegensatz zu den Sparten Infrastruktur und Güterverkehr in der Jahresrechnung 2020 auszuweisen, da die entsprechende Abgeltung erst im Jahr 2021 ausgerichtet wird. Dadurch wird im Geschäftsjahr 2021 im regionalen Personenverkehr ein Gewinn entstehen. Die Verbuchungslogik verstösst gegen den Grundsatz der periodengerechten Verbuchung der Erlöse. Diese Inkonsistenzen gilt es zu vermeiden.

### **Ortsverkehr**

Wir begrüssen die grundsätzliche Unterstützungsbereitschaft des Bundes für den Ortsverkehr ausdrücklich. Aus Sicht der LITRA ist indes sachlich nicht nachvollziehbar, weshalb nicht auch für dieses Verkehrsegment explizit das Prinzip der Defizitdeckung verankert wird.

Im Ortsverkehr soll - analog zum RPV - das Prinzip der Defizitdeckung angewendet werden. Betreffend die Höhe des hierfür vorgesehenen Kredits beantragen wir, dass der Bund einen Drittel dieser Kosten übernimmt. Für die Verwendung der Reserven der Transportunternehmen im Ortsverkehr soll eine analoge Regelung gemäss den Vorschlägen der LITRA für den RPV gelten. Wir unterstreichen überdies, dass für das Jahr 2021 Nachverhandlungen der Offerten im Regional- und Ortsverkehr gemäss Art. 23 ARPV notwendig sind.

### **Touristischer Verkehr**

Die LITRA lehnt den Verzicht auf Massnahmen zugunsten des touristischen Verkehrs entschieden ab. Dessen Berücksichtigung wurde einerseits explizit in der Motion 20.3151 gefordert und ist damit parlamentarisch legitimiert sowie am «Runden Tisch» vom 2. Juni 2020 von allen massgeblichen Akteuren verlangt worden. Andererseits wird mit einer Berücksichtigung auch der systemrelevanten Funktion des touristischen Verkehrs für die touristischen Destinationen Rechnung getragen. Das Argument einer fehlenden gesetzlichen Grundlage auf Stufe des Bundes kann nicht ausschlaggebend sein, da diese auch in anderen Sparten, für die eine Lösung vorgesehen ist, fehlt und sämtliche Sparten gleichermaßen betroffen sind.

Der touristische Verkehr (inkl. Autoverlad) ist zwingend in der Sonderbotschaft des Bundes zu berücksichtigen. Die finanzielle Unterstützung soll als Härtefallregelung ausgestaltet sein. In Abhängigkeit der Ausgestaltung der Härtefallregelung müssen für den touristischen Verkehr 50 - 100 Millionen Franken zur Abfederung der Covid-19-bedingten Ertragsausfälle der öV-Unternehmen bereitgestellt werden.

### **Schienengüterverkehr, Kombiniertes Verkehr und Bahninfrastruktur**

Die LITRA stimmt den vorgeschlagenen Massnahmen für den Schienengüterverkehr, den Kombinierten Verkehr und die Bahninfrastruktur im Grundsatz zu. Der Schienengüterverkehr ist durch den doppelten Effekt stark rückläufiger Mengen und erodierender Preise durch Überkapazitäten im Strassengüterverkehr im intermodalen Wettbewerb unmittelbar stark unter Druck. Bei prognostizierter rezessiver Konjunkturentwicklung wird diese Situation andauern, weshalb die Ausdehnung der Massnahmen auf das Jahr 2021 zu prüfen ist.

### **Grundsätzliches**

Gemäss dem erläuternden Bericht (Seite 14), ist die Höhe der gesamten Verluste 2020 von der Frage abhängig, ob die öV-Unternehmen Kurzarbeitsentschädigungen in Anspruch nehmen können. Es ist aus unserer Sicht wichtig, dass in den Mechanismen zur Entschädigung der öV-Unternehmen, Unterstützungen wie Kurzarbeitsentschädigungen berücksichtigt werden.

Mit dem Bundesgesetz über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise werden die gesetzlichen Grundlagen betreffend die Corona bedingten finanziellen Lücken im öV (Personenverkehr, Güterverkehr, Infrastruktur) geschaffen. Hingegen sieht die Vorlage nicht vor, dass gleichzeitig mit der

---

Vorlage auch entsprechende Kredite gesprochen werden sollen. Vielmehr sieht der Bundesrat vor, dass die entsprechenden Kredite mit Nachtragskrediten zum Budget in anderen Verfahren beschlossen werden sollen. Aus Gründen der Einheit der Materie ist es aber sinnvoll und transparenter, wenn gleichzeitig mit der vorliegenden Vorlage über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise auch die entsprechenden Kredite durch das Parlament gesprochen werden.

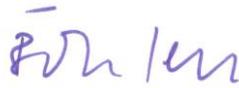
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge und Ihr grosses Engagement zugunsten eines starken ÖV. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Beste Grüsse

LITRA - Informationsdienst für den öffentlichen Verkehr



Martin Candinas  
Präsident, Nationalrat



René Böhlen  
Geschäftsführer